

## **Anordnung über die Änderung der Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim**

Die „Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim anlässlich der Pfarrgemeinderatswahl am 20.10.2002“ (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2002, S. 46–50), zuletzt geändert am 18.02.2002 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2002, S. 70) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „anlässlich der Pfarrgemeinderatswahl am 20.10.2002“ gestrichen.
2. In § 1 Abs. 4 wird die Datumsangabe in „15. Mai 2006“ umgeändert.
3. § 1 Abs. 6 wird gestrichen.
4. § 2 Abs. 1 Buchst. c 3. Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die in der o. g. Satzung (§ 2 Ziff. 5) und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte (§ 20) getroffenen Regelungen über das Berufungsverfahren gelten sinngemäß für den Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit.“
5. § 2 Abs. 2 wird folgendermaßen neu gefasst: „Die Zahl der von jeder Einzelgemeinde in den Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach der in § 4 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte aufgeführten Mindestmitgliederzahl. Der Bischöfliche Generalvikar kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder um bis zu 4 verringern. In einer Pfarrgemeinde mit bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern darf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder die Zahl von 2 nicht unterschreiten.“
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt verändert: „Die Mitglieder des Katholikenrates sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Leiter der Seelsorgeeinheit zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Nach der konstituierenden Sitzung sind die Namen der Mitglieder des Katholikenrates und seines Vorstandes unverzüglich dem Dechanten sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates mitzuteilen.“
7. In § 5 Abs. 1 (1. Spiegelstrich) wird die Datumsangabe geändert in „1. März 2005“.
8. § 8 wird folgendermaßen neu gefasst: „Vorstehende Richtlinien gelten bis zum Tage der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim im Jahr 2010.“

Hildesheim, den 01. April 2006

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

Der besseren Übersicht halber wird der Text der Richtlinien im Folgenden mit den eingearbeiteten Änderungen wiedergegeben.

## **Richtlinien zur Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit im Bistum Hildesheim**

### **§ 1**

- (1) Grundsätzlich ist gemäß § 2 Ziff. 1 der Satzung für den Pfarrgemeinderat vom 15. 11. 1997 in der Fassung vom 01. 01. 2002<sup>1</sup> in jeder Pfarr- und Kuratiergemeinde ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

Abweichend hiervon kann in einer Seelsorgeeinheit, welche im Bistum Hildesheim von jenen benachbarten, rechtlich selbständigen Pfarreien gebildet wird, für die ein Pfarrer als Leiter der Seelsorgeeinheit ernannt worden ist, auf Antrag ein Katholikenrat gebildet werden.

- (2) Die Bestimmungen der o. g. geltenden Satzung für den Pfarrgemeinderat in § 1 (Aufgaben des Pfarrgemeinderates), § 3 (Amtszeit) und § 4 Ziffer 3 (Vetorecht des Pfarrers) gelten in sinngemäßer Anwendung für den Katholikenrat der Seelsorgeeinheit.
- (3) Die Einrichtung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit bedarf der Genehmigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (4) Der Antrag auf Genehmigung zur Bildung eines Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit, der von dem Leiter der Seelsorgeeinheit bis zum 15. Mai 2006 zu stellen und an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten ist, muss auf einem je eigenen Beschluss der Pfarrgemeinderäte beruhen. Diese Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit; entsprechende Protokollauszüge sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Einrichtung eines Katholikenrates, zu der sich nur einige Gemeinden einer Seelsorgeeinheit entschließen, ist bei ausdrücklichem Wunsch der betreffenden Gemeinden und nach erfolgter Prüfung und Genehmigung möglich.

### **§ 2**

- (1) Der Katholikenrat in einer Seelsorgeeinheit setzt sich zusammen aus
- a) den von den Einzelgemeinden zu wählenden Mitgliedern (vgl. § 2 Abs. 2);
  - b) dem Leiter der Seelsorgeeinheit und den übrigen hauptamtlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einzelgemeinden als geborenen Mitgliedern;
  - c) berufenen Mitgliedern, die der Leiter der Seelsorgeeinheit im Einvernehmen mit den gewählten und geborenen Mitgliedern zusätzlich berufen kann. Ihre Zahl darf die Anzahl der von der Gemeinde mit der geringsten Zahl an Gemeindemitgliedern gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

<sup>1</sup> Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 13/1997, S. 258 ff. bzw. Nr. 14/2000, S. 297 f.

Die in der o. g. Satzung (§ 2 Ziff. 5) und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte (§ 20)<sup>2</sup> getroffenen Regelungen für das Berufungsverfahren gelten sinngemäß für den Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit.

- (2) Die Zahl der von jeder Einzelgemeinde in den Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach der in § 4 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderräte vom 15.02.2006 aufgeführten Mindestmitgliederzahl. Der Bischöfliche Generalvikar kann im Einzelfall die Anzahl der zu wählenden Mitglieder um bis zu 4 verringern. In einer Pfarrgemeinde mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern darf die Anzahl der zu wählenden Mitglieder die Zahl von 2 nicht unterschreiten.

### § 3

- (1) Die Mitglieder des Katholikenrates sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltermin von dem Leiter der Seelsorgeeinheit zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Nach der konstituierenden Sitzung sind die Namen der Mitglieder des Katholikenrates und seines Vorstandes unverzüglich dem Dechanten sowie der Geschäftsstelle des Diözesanrates mitzuteilen.
- (2) Der Katholikenrat in einer Seelsorgeeinheit wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Vertretung nach außen Sorge zu tragen hat.
- (3) Der Vorstand des Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit setzt sich zusammen aus dem Leiter der Seelsorgeeinheit, dem/der Vorsitzenden sowie je einem/einer gewählten Vertreter/Vertreterin der Einzelgemeinden.

### § 4

- (1) Die gewählten Mitglieder einer jeden Einzelgemeinde bilden einen je eigenen Gemeindeausschuss im Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit.
- (2) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit bedürfen, bildet dieser Sachausschüsse oder bestellt dafür Beauftragte. In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Katholikenrates in der Seelsorgeeinheit sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten müssen ihm jedoch angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Katholikenrat in der Seelsorgeeinheit, die Einrichtungen der einzelnen Pfarrgemeinden und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Katho-

<sup>2</sup> Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 2/2006, S. 37 ff.

likenrat in der Seelsorgeeinheit durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

### § 5

- (1) Folgende Regelungen, betreffend Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand, finden sinngemäß Anwendung auf die Zusammenarbeit zwischen den je eigenen Gemeindeausschüssen des Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit und den einzelnen Kirchenvorständen der beteiligten Gemeinden:
  - § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 15. 11. 1987, zuletzt geändert am 01.03.2005<sup>3</sup>;
  - Satzung für den Pfarrgemeinderat vom 15. 11. 1997 in der Fassung vom 01.01.2002<sup>4</sup>;
  - Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand vom 15. 11. 1997 in der Fassung vom 01. 11. 2000<sup>5</sup>;
  - Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000<sup>6</sup>.
- (2) Der Katholikenrat in einer Seelsorgeeinheit ist durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes (außer dem Leiter der Seelsorgeeinheit) im Dekanatsrat vertreten. Insgesamt kann er soviel Mitglieder in den Dekanatsrat entsenden, wie er Gemeinden umfasst.

### § 6

- (1) Der Katholikenrat in einer Seelsorgeeinheit tritt wenigstens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn 1/3 der Mitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangen.
- (2) Die Sitzungen des Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen können Vertreter/innen von Verbänden oder betroffenen Gemeindeeinrichtungen zu den Sitzungen eingeladen werden. Nicht öffentlich sind Personalangelegenheiten zu behandeln. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Öffentlichkeit von der Behandlung anderer vertraulicher Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Über die Beratungen des Katholikenrates in einer Seelsorgeeinheit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind in den Pfarrarchiven der einzelnen Gemeinden aufzubewahren; außerdem sind sie ortsüblich zu veröffentlichen.

3 Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 2/2005, S. 39 ff.

4 a. a. O.

5 Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 13/1997, S. 264 ff. bzw. Nr. 14/2000, S. 299.

6 Kirchl. Anzeiger für das Bistum Hildesheim Nr. 11/2000, S. 221 ff.

### § 7

- (1) Der Katholikenrat in einer Seelsorgeeinheit soll einmal im Jahr eine Versammlung der im Katholikenrat vertretenen Gemeinden für die Seelsorgeeinheit und/oder Gemeindeversammlungen für beteiligte Pfarrgemeinden durchführen.
- (2) Aufgabe dieser Versammlungen ist es, Fragen aus dem Aufgabenbereich des Katholikenrates in der Seelsorgeeinheit zu erörtern und ihm Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

### § 8

Vorstehende Richtlinien gelten bis zum Tag der Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Hildesheim im Jahr 2010.

Hildesheim, den 01. April 2006

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

## **Besetzung des Vermittlungsausschusses für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA – 6. Amtsperiode –**

In der Besetzung des Vermittlungsausschusses für den Bereich der Bistums-KODA haben sich seit der letztmaligen Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger 2003, S. 244–245, Veränderungen ergeben. Die Zusammensetzung des Vermittlungsausschusses wird deshalb hiermit erneut bekannt gemacht:

### **1. Vermittlungsausschuss**

**Vorsitzender:** Herr Rechtsanwalt Hubert Becker, Hildesheim

**stellv. Vorsitzender:** Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Johannes Meyer,  
Hildesheim

### **Beisitzer (von der Dienstgeberseite benannt):**

Herr Domkapitular Wolfgang Osthaus, Hildesheim

*Stellvertreter:* Herr Bernhard Wessels, Bremerhaven